



Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Buch am Irchel

vom 19. November 2020

(gültig ab 1. Januar 2021)

(Teilrevision Art. 37-41 per 1. Juli 2023)

(Teilrevision Art. 5 per 1. Juli 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	1
Art. 1 Kopien	1
Art. 2 Drucksachen	1
Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG	1
Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen	1
Art. 5 Personalkosten	2
II. Bauwesen	2
Art. 6 Grundsatz	2
Art. 7 Gebührenpflicht	2
Art. 8 Baubewilligungsgebühren	2
Art. 9 Anzeigeverfahren	3
Art. 10 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	3
Art. 11 Feuerungsbewilligung	3
Art. 12 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen	3
Art. 13 Gestaltungspläne	3
Art. 14 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch	3
Art. 15 Energetische Sanierungen und Solaranlagen	3
Art. 16 Bauverweigerungsgebühren	3
Art. 17 Rückzug von Baubewilligungen	3
Art. 18 Erneuerung von Baubewilligungen	3
Art. 19 Wiedererwägungsgesuche	3
Art. 20 Vorentscheide	3
Art. 21 Ausnahmegewilligungen	3
Art. 22 Rohbau- und Schlussabnahmen	4
Art. 23 Nachkontrolle	4
Art. 24 Fachgutachten	4
Art. 25 Baupolizeiliche Massnahmen	4
Art. 26 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen	4
Art. 27 Vermessung	4
Art. 28 Landinformationssystem (LIS)	4
Art. 29 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	4
Art. 30 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	4
Art. 31 Baulicher Zivilschutz	4
Art. 32 Baurechtsentscheide an Dritte	4
III. Kommunale Einrichtungen	5
Art. 33 Gemeindebibliothek	5

Art. 34 Irchelhalle	5
Art. 35 Übrige Liegenschaften, Räume (ohne Irchelhalle)	5
Art. 36 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften	5
IV. Bürgerrecht	5
Art. 37 Schweizerinnen und Schweizer	5
Art. 38 Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung	5
Art. 39 Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung	5
Art. 40 Weitere Gebühren	5
Art. 41 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	6
V. Einwohnerkontrolle	6
Art. 42 Anmeldung zur Niederlassung	6
Art. 43 Wochenaufenthalt	6
Art. 44 Auszüge und Auskünfte	6
Art. 45 Dienstleistungen	6
Art. 46 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	6
Art. 47 Ausländerrechtliche Gebühren	7
VI. Finanzen und Steuern	7
Art. 48 Bescheinigungen und Ausweise	7
Art. 49 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	7
VII. Friedhofswesen	7
Art. 50 Bestattungskosten	7
Art. 51 Grabunterhalt und - pflege	7
VIII. Polizeiwesen	7
Art. 52 Gastwirtschaftspatente	7
Art. 53 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	7
Art. 54 Abgaben für gebranntes Wasser	7
Art. 55 Hundehaltung	8
Art. 56 Waffenscheine	8
Art. 57 Weitere polizeiliche Bewilligungen	8
IX. Rechtspflege	8
Art. 58 Friedensrichter	8
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 59 Übergangsbestimmungen	8
Art. 60 Inkrafttreten	8

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der politischen Gemeinde Buch am Irchel vom 3. Juli 2020 erlässt der Gemeinderat Buch am Irchel folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Kopien

Fotokopien ab 20 Ex. (für Privatpersonen) CHF 0.50 / Kopie
Drucksachen für ortsansässige Vereine gebührenfrei

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde gebührenfrei
Pläne nach Aufwand

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen

Spesen aller Art

Porti, Telefon nach Aufwand

Zustellgebühren nach Aufwand

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Fahrzeuge, Maschinen Geräte Gemeindewerk nach FAT-Tarifen

Fahrzeuge, Maschinen Geräte Forstbereich nach Empfehlung Waldwirtschaftsverband

Mahngebühren

- 1. Mahnung gebührenfrei

- 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung) CHF 20.00

Verzugszinsen

Aus ökonomischen Gründen wird auf einen Bezug der Verzugszinsen bis CHF 10.00 verzichtet. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 5 Personalkosten (Teilrevision per 1. Juli 2024)

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)	
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 140.00
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	CHF 115.00
Leiter/-in Forst-/Werkbetrieb pro Stunde	CHF 115.00
Vorarbeiter/in pro Stunde	CHF 90.00
Forstwart/in pro Stunde	CHF 80.00
Werkmitarbeiter/in pro Stunde	CHF 80.00
Lernende/r pro Stunde	CHF 45.00

II. Bauwesen

Art. 6 Grundsatz

Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde Buch am Irchel auf dem Gebiet des Bauwesens entstehen, durch Inanspruchnahme der Dienste von kommunalen Behörden, Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, des von der Gemeinde beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros sowie der weiteren externen Kontrollorgane werden, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bearbeitungs- und Kontrollgebühren erhoben.

Art. 7 Gebührenpflicht

Bei sämtlichen Planungsgeschäften und Bauvorhaben ist eine Gebühr festzusetzen. Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Art. 8 Baubewilligungsgebühren

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses, die feuerpolizeiliche Bewilligung und Begutachtung und die periodische Baukontrolle eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen der Hausanschlüsse.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens CHF 500.00 (Ausnahme: Bewilligungen im Anzeigeverfahren).

	Ansatz ‰	approx. Baukosten Franken	Grundgebühren Franken
für die ersten 800'000 Franken	7	bis 800'000	500 - 5'600
für die weiteren 800'000 Franken	5	800'001 - 1.6 Mio.	5'600 - 9'600
für die restlichen Baukosten	3	über 1.6 Mio.	9'600 - 20'000 *

* Maximalansatz für Einzelbauten gemäss kantonaler Gebührenverordnung im Bauwesen

Sind mehrere Gebäude (Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnliche Überbauungsformen) Gegenstand des Baugesuches (bei zusammengebauten Gebäuden gilt die durch Brandmauern unterteilte Anzahl der Gebäudeeinheiten), wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben. Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zurzeit der Einreichung des Baugesuches. Die Gebühr wird mit dem Beschluss definitiv festgesetzt.

Die Erhebung der Gebühren (mit Rechnungstellung) für sämtliche nach dieser Verordnung gebührenpflichtigen Tätigkeiten erfolgt in der Regel mit dem Bauentscheid. Der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Art. 9 Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr von mindestens CHF 300.00 und höchstens CHF 500.00 erhoben. Ausserordentliche Arbeiten werden je nach Aufwand des Ingenieurs separat verrechnet.

Art. 10 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche

Für die Prüfung und Bewilligung nachträglich zum Baugesuch eingereichter Gesuche für Projektänderungen, für reine Nutzungsänderungen und für Reklamegesuche wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 11 Feuerungsbewilligung

Für die Prüfung und Bewilligung von Feuerungsgesuchen wird eine pauschale Gebühr von CHF 250.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 12 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen

Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind (Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.) wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand des Ingenieurs erhoben.

Art. 13 Gestaltungspläne

Für Gestaltungspläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 500.00 erhoben. Im Übrigen gelangen analog die Vorschriften über die Baubewilligungsgebühren zur Anwendung.

Art. 14 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung derselben beträgt die Gebühr CHF 150.00 pro Stunde. Beratungen bis zu 60 Minuten pro Fall sind unentgeltlich.

Art. 15 Energetische Sanierungen und Solaranlagen

Für rein energetische Sanierungen und Solaranlagen wird die unter Art. 8 genannte Gebühr um 40 % reduziert. Die Minimalgebühr von CHF 500.00 bleibt jedoch unverändert.

Art. 16 Bauverweigerungsgebühren

Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 60 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden. Die Minimalgebühr von CHF 500.00 bleibt jedoch unverändert.

Art. 17 Rückzug von Baubewilligungen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bearbeitungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.

Art. 18 Erneuerung von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 bis 50 % reduziert.

Art. 19 Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 8 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Art. 20 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidungsweise bewilligte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert.

Art. 21 Ausnahmbewilligungen

Für gemeinderätliche Ausnahmbewilligungen wird eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben.

Art. 22 Rohbau- und Schlussabnahmen

Die Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme) ist in der Baubewilligungsgebühr enthalten. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 23 Nachkontrolle

Für den ersten Kontrollgang (Feuerschau, Schutzraumkontrolle usw.) wird keine Gebühr, für alle weiteren eine Nachkontrollgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 24 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiter verrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Art. 25 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 100.00 verrechnet (z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00 verrechnet (zuzüglich Verrechnung der Drittkosten)

Art. 26 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen

Für die Bewilligung von Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen wird eine Gebühr von CHF 250.00 erhoben, der Expertenaufwand für Prüfung und Kontrolle wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 27 Vermessung

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist das Grundstück aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Diese Vermessungskosten sind in diesem Gebührentarif nicht enthalten. Sie werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 und den durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif (HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).

Art. 28 Landinformationssystem (LIS)

Für die Nachführung des LIS wird die Gebühr nach Aufwand des Ingenieurs pro Gebäude und Werkleistungstyp erhoben.

Art. 29 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilen von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren usw.) gelten die Ansätze der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechtes 710.2.

Art. 30 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) CHF 150.00 bis 500.00
- Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 31 Baulicher Zivilschutz

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 erhoben.

Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 32 Baurechtsentscheide an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 33 Gemeindebibliothek

Jahresabo	gebührenfrei
Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 20.00

Art. 34 Irchelhalle

Die Einzelheiten der Benützung und die Tarife sind im Benützungsreglement für die Irchelhalle sowie in dessen Anhang (Tarifblatt Irchelhalle) geregelt.

Art. 35 Übrige Liegenschaften, Räume (ohne Irchelhalle)

Einmalige Benutzung Gibel

- für nicht kommerzielle Zwecke ortsansässige Vereine und Organisationen	gebührenfrei
- für nicht kommerzielle Zwecke EinwohnerInnen	gebührenfrei
- übrige Benutzer, ganztags	CHF 150.00
- Reinigung bei einmaliger Benutzung	CHF 50.00

Wiederkehrende Benutzung Gibel

- für nicht kommerzielle Zwecke ortsansässige Vereine und Organisationen	gebührenfrei
- für nicht kommerzielle Zwecke EinwohnerInnen, bis 5 Std. pro Termin	gebührenfrei
- übrige Benutzer pro Termin	CHF 20.00
- Reinigung bei wiederkehrender Benutzung, pro Monat	CHF 50.00

Werkgebäude Kirchstrasse 5 (Fahrzeughallen) pro Anlass	CHF 150.00
Festbänke pro Garnitur / Tag (für Vereine gratis)	CHF 10.00

Art. 36 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften

Parkplätze Hauptstrasse 57 pro Monat	CHF 90.00
--------------------------------------	-----------

Parkplätze Grundstück Kat.-Nr. 1742 (vis-à-vis Gemeindehaus)	
Tageskarte	CHF 10.00
Monatskarte	CHF 50.00
Jahreskarte	CHF 500.00

IV. Bürgerrecht ² (Teilrevision per 1. Juli 2023)

Art. 37 Schweizerinnen und Schweizer (pro Gesuch/Person)

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	
für Einzelpersonen	CHF 100.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Einzelpersonen und Ehepaare)	CHF 100.00

Art. 38 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt	
wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat	gebührenfrei
wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat	CHF 400.00
Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet hat	CHF 800.00
für miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 39 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen (pro Gesuch/Person)

Erleichterte Einbürgerung Ausländer/-innen	gebührenfrei
--	--------------

Art. 40 Weitere Gebühren

Kantonaler Deutschtest für Einbürgerungen KDE (extern)	Rechnung an Gesuchsteller durch Schule
Grundkenntnistest GKT (extern)	Rechnung an Gesuchsteller durch Schule
Allfällig weitere Gebühren sind durch die Bürgerrechtsbewerber zu begleichen.	

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 41 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid (pro Gesuch/Person)

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 42 Anmeldung zur Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF 40.00
- Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF 30.00
- Schriftenempfangsschein (Duplikat)	gebührenfrei

Art. 43 Wochenaufenthalt

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF 60.00
- Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF 60.00
- Heimatausweis (Neuausstellung und Verlängerung)	CHF 30.00

Art. 44 Auszüge und Auskünfte

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Auszüge aus dem Einwohnerregister

- einfache Adressauskünfte (§ 18 Abs. 1 MERG)	CHF 15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG)	CHF 30.00

Abmeldebestätigung

Handlungsfähigkeitszeugnis

Wohnsitzbestätigung

Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)

Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)

Verpflichtungserklärung (nur Gemeindegebühr, exkl. Gebühr Migrationsamt)

Verfügung Zwangsversicherung (Krankenversicherungspflicht KVG)

Art. 45 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis

gebührenfrei

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate

CHF 20.00

Antragsformular für Swiss ID

CHF 10.00

Art. 46 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige ³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene

CHF 70.00

Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre

CHF 35.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 47 Ausländerrechtliche Gebühren ⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer CHF 20.00

VI. Finanzen und Steuern

Art. 48 Bescheinigungen und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich) CHF 40.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde CHF 80.00

Art. 49 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Kopie Steuererklärung pro Steuerjahr (inkl. Beilagen) CHF 50.00

VII. Friedhofswesen

Art. 50 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten gebührenfrei

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

- Grabplatz
- Reihengrab (Erdbestattung) CHF 1'500.00
- Urnengrab CHF 1'000.00
- Gemeinschaftsgrab CHF 500.00
- In bestehendes Grab CHF 200.00

Art. 51 Grabunterhalt und - pflege

Der Unterhalt von Gräbern ist Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen nach Aufwand

VIII. Polizeiwesen

Art. 52 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften CHF 300.00

Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 200.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften mit Alkoholausschank, pro Anlass CHF 100.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften ohne Alkoholausschank, pro Anlass CHF 50.00

Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten Dorfvereinen gebührenfrei

Art. 53 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen (definitive Bewilligung) CHF 500.00

Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr (provisorische Bewilligung) CHF 300.00

jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen gebührenfrei

einmalige Ausnahmen bis 02.00 Uhr CHF 40.00

einmalige Ausnahme bis 04.00 Uhr CHF 100.00

Expressgebühren für kurzfristige Bewilligungen unter fünf Arbeitstagen CHF 100.00

Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten Dorfvereinen gebührenfrei

Art. 54 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Gastgewerbeverordnung (LS 935.12).

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 55 Hundehaltung

Abgabe pro Hund, jährlich (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 150.00
Abgabe nach dem 30. Juni pro Hund (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 75.00
von der Abgabe befreite Hunde (§ 25 Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr (§ 2 lit. a Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.00

Art. 56 Waffenscheine ⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541):	
Waffenerwerbsschein	CHF 50.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 57 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen	CHF 50.00
Aufhebung der Sperrzeit (mittags/nachts)	CHF 30.00

IX. Rechtspflege

Art. 58 Friedensrichter ⁶

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 60 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 186 am 19. November 2020 wie vorliegend genehmigt.

Namens des Gemeinderates Buch am Irchel:

Der Gemeindepräsident: Hansruedi Mosch

Die Gemeindeschreiberin: Heidi Beugger

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁶ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.